
Sektion 26 - Ackerbau VI

26-1 - Zornbach, W.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Good Plant Protection Practice

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz haben den Charakter eines antizipiertes Rechtsgutachtens und bilden damit die Grundlage für alle Maßnahmen im Pflanzenschutz. Diese Grundsätze sind vor dem Hintergrund des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 anzupassen. Artikel 14 der EU-Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden) verlangt von den Mitgliedstaaten, dass die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie) spätestens ab 2014 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewandt werden.

Die bisher geltenden Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind daher anzupassen. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes in die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis zu integrieren, so dass dem Landwirt nur eine Handlungsanleitung an die Hand gegeben wird. Die künftigen Grundsätze werden daher der Struktur der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes folgen. Details sind im Rahmen der Abstimmung mit den betroffenen Ministerien, den Ländern und den betroffenen Verbänden zu klären.

26-2 - Verreet, J.-A.; Klink, H.

Christian-Albrechts-Universität Kiel

Grenzen der Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Limits of "Good Agricultural Practice" in crop protection

Gemäß § 2a Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach "Guter fachlicher Praxis" durchgeführt werden. Sie ist gesetzliche Vorschrift und somit auch verbindlich zu befolgen. Die "Gute fachliche Praxis" dient insbesondere:

(1) der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch a) vorbeugende Maßnahmen, b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen, c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen und

(2) der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur "Guten fachlichen Praxis" gehört, dass die Grundsätze des "Integrierten Pflanzenschutzes" und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden. Fünf Grundsätze kennzeichnen den "Integrierten Pflanzenschutz":

(1) Der "Integrierte Pflanzenschutz" stellt einen systemaren Ansatz dar und fordert ein komplexes Vorgehen.

(2) Der "Integrierte Pflanzenschutz" schließt die ökologischen Belange gleichgewichtig mit ökonomischen und sozialen Aspekten in sein Konzept ein, um ein Handeln in den Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit und damit die Nachhaltigkeit zu sichern.

(3) Im Konzept des "Integrierten Pflanzenschutzes" haben vorbeugende Maßnahmen Vorrang vor Bekämpfungsmaßnahmen.

(4) Der "Integrierte Pflanzenschutz" erfordert sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen im Pflanzenschutz.

(5) Der "Integrierte Pflanzenschutz" setzt als wissenschaftliches Konzept auf die Nutzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und des verantwortbaren technischen Fortschritts und stellt hohe Anforderungen an die Bereitstellung und Umsetzung standortbezogener Informationen.

Mitunter widersprechen sich die Vorschriften und divergieren auch mit den Gegebenheiten bzw. Erfordernissen sowie Umsetzungsmöglichkeiten der praktizierenden Landwirtschaft, hervorgerufen durch verschiedene Ein-